



Ansprechpartner Michael Löffler  
Telefon 02243/9216-55  
Telefax 02243/9216-85  
E-Mail Michael.Loeffler@wald-und-holz.nrw.de

Datum 03.12.2020  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-33.128E

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft zur Genehmigung vorgelegt worden:

#### **Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)**

**in der Gemeinde:** Erftstadt  
**Gemarkung:** Gymnich  
**zur Änderung der Nutzungsart in Wald**  
**mit einer Größe von:** 26.000 m<sup>2</sup>

#### **Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück**

**Flur:** 5  
**Flurstück:** 133

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme (nicht) zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Mit der Nutzungsänderung einer als Mähwiese genutzten landwirtschaftlichen Fläche in eine Waldfläche mit standortgerechten, vorwiegend bodenständigen Laubbaum- und Straucharten werden vielfältige Funktionen erfüllt (Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion). Der ökologische Wert der Fläche wird mindestens beibehalten. Restriktionen des Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der Maßnahme findet eine Waldmehrung in einer ansonsten waldarmen Region statt.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Löffler